

**Rahmenezulassungsordnung
für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge
an der Hochschule für Gesundheit
vom 27. Januar 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), §§ 3-10 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW S. 830) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVO) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich.....3

§ 2 Verfahrensvorschriften3

§ 3 Zulassungszahlen / Zulassung ohne Auswahlverfahren4

§ 4 Auswahlverfahren.....5

§ 5 Auswahl von Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.....5

§ 6 Zulassung im Nachrückverfahren5

§ 7 Bescheidung des Zulassungsantrags.....5

§ 8 Rücknahme der Zulassung bei Täuschung.....6

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....6

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Auswahl- und Zulassungsverfahren der zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge an der Hochschule für Gesundheit in Bochum.

(2) Die fachspezifischen Zulassungs- und Zugangsordnungen der Departments regeln jeweils die Zugangsvoraussetzungen sowie die sonstigen fachspezifischen Verfahrensregelungen der Studiengänge.

§ 2 Verfahrensvorschriften

(1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem der Studiengang aufgenommen werden kann. Die Fristen des § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen NRW gelten entsprechend. Die Zulassung im Masterstudiengang erfolgt auf formgerechten Antrag bei Vorliegen der in den fachspezifischen Zulassungs- und Zugangsordnungen genannten Zugangsvoraussetzungen und entsprechender Auswahl durch die Hochschule gemäß §§ 4 ff. dieser Ordnung getroffenen Regelungen.

(2) Der Zulassungsantrag ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei Bewerbungen für das Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei Bewerbungen für das Sommersemester (Ausschlussfrist) elektronisch an die Hochschule zu übermitteln. Dabei müssen zusätzlich bis zur in Satz 1 genannten Ausschlussfrist folgende schriftliche Unterlagen eingereicht werden:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Studiengangs gemäß der jeweils gültigen fachspezifischen Zulassungs- und Zugangsordnung. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in dem mindestens 150 ECTS-Kreditpunkte (CPs) bei Studiengängen mit einer Gesamtzahl von 180 CPs bzw. 180 CPs bei Studiengängen mit einer Gesamtzahl von 210 CPs ausgewiesen sind, solange in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen keine abweichende Regelung getroffen worden ist. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine Endnote des berufsqualifizierenden Abschlusses vorliegt, wird die Gesamtnote aus dem vorläufigen Zeugnis über den bis dahin erbrachten Leistungsstand als Nachweis der Zugangsvoraussetzungen herangezogen. Zu einer Korrektur dieser Note bei der Ranglistenbildung gem. § 4 kommt es nicht, für den endgültigen Zugang ist spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung die Endnote im Abschlusszeugnis als Nachweis der Zugangsvoraussetzung maßgeblich.
2. Nachweise über sonstige besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß der jeweils gültigen fachspezifischen Zulassungs- und Zugangsordnungen
3. Tabellarischer Lebenslauf
4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) sowie
5. ggf. sonstige erforderliche Nachweise bei besonderen Anträgen (z. B. auf Zugehörigkeit zu einem Sportkader gem. § 5 oder auf Berücksichtigung als Härtefall).

(3) Die Zulassung ausländischer Bewerber*innen, die die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, erfolgt nach schriftlichem Antrag bei uni-assist e.V und bei Vorliegen der sonstigen Zugangsvoraussetzungen durch die Hochschule für Gesundheit. Der Antrag bei uni-assist e.V. muss vollständige Bewerbungsunterlagen sowie das Bewerbungsentgelt enthalten und bei Bewerber*innen aus der Europäischen Union bzw. den EWR-Staaten bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei Bewerbungen zum Wintersemester bzw. zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei Bewerbungen zum Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Fristen für die übrigen Bewerber*innen werden durch die Hochschule in geeigneter Form bekanntgegeben.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gem. Absatz 2 unvollständig sind.

(5) Bewerber*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, können den Antrag, die nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise sowie die Unterlagen zur Glaubhaftmachung schriftlich bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei Bewerbungen zum Wintersemester und zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei Bewerbungen zum Sommersemester bei der Hochschule postalisch einreichen.

(6) Im Rahmen der elektronischen Antragsstellung werden folgende personenbezogene Daten der Bewerber*innen erhoben und verarbeitet: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land und Kreis des Wohnsitzes, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Postanschrift, der gewählte Studiengang, Angaben über vorher besuchte Hochschulen, Angaben über Abschlussprüfungen, Datum, Art, Ort, Land und Durchschnittsnote des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung.

(7) Mit Übermittlung des Antrags auf Zulassung erklären sich die Bewerber*innen mit der Speicherung und Verarbeitung der bei der automatisierten Bewerbung erhobenen personenbezogenen Daten durch die Hochschule einverstanden. Die Hochschule trifft unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

§ 3 Zulassungszahlen / Zulassung ohne Auswahlverfahren

(1) Die Anzahl der von der Hochschule für Gesundheit zu vergebenden Studienplätze richtet sich nach der von dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes NRW erlassenen Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten und in höheren Fachsemestern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerber*innen ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 4 Auswahlverfahren

Übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerber*innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden diese in der Reihenfolge der Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Auswahl von Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

(1) Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- oder Nachwuchskader angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerber*innen im Sinne § 10 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerber*innen wird auf die Quote gem. § 8 Hochschulzulassungsgesetz nicht angerechnet.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem in Absatz 1 genannten Kader muss durch eine entsprechende Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen werden. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Angehörigkeit eines Kadern für das Bewerbungssemester besteht. Der Nachweis muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei Bewerbungen zum Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei Bewerbungen zum Sommersemester bei der Hochschule für Gesundheit eingehen.

§ 6 Zulassung im Nachrückverfahren

(1) Bewerber*innen, die im Hauptverfahren keinen Studienplatz erhalten haben, können im Nachrückverfahren einen Studienplatz erhalten, wenn sie innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist, die mindestens eine Woche beträgt, erklären, dass sie an diesem Verfahren beteiligt werden wollen.

(2) Bewerber*innen, die eine Erklärung nach Absatz 1 nicht abgegeben haben, sind vom Nachrückverfahren ausgeschlossen.

§ 7 Bescheidung des Zulassungsantrags

(1) Bewerber*innen, die nach dem Ergebnis des Auswahl- und Zulassungsverfahrens in dem jeweiligen Studiengang zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid. Dieser Bescheid kann auch elektronisch übermittelt werden. Durch Zahlung des ersten Semesterbeitrages und Annahme des Studienplatzes im Online-Portal der Hochschule für Gesundheit erklärt der Studierende seine Annahme. Geht diese Erklärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist bei der Hochschule ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Der Zulassungsbescheid ergeht im Hinblick auf die Richtigkeit der Angaben in dem Antragsformular. Bei Unrichtigkeit von Angaben gilt § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) (Rücknahme der Zulassung).

(3) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, in dem die Auswahlgrenze/NC-Grenze aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dieser Bescheid kann ebenfalls elektronisch erfolgen.

(4) Die Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 8 Rücknahme der Zulassung bei Täuschung

(1) Hat ein*e Bewerber*in beim Zugangs- oder Zulassungsverfahren falsche Unterlagen eingereicht oder durch die Angabe falscher Tatsachen getäuscht, ist sie*er nicht zum Masterstudium zuzulassen.

(2) Hat ein*e Bewerber*in beim Zugangs- oder Zulassungsverfahren falsche Unterlagen eingereicht oder durch die Angabe falscher Tatsachen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, ist der Zulassungsbescheid zurückzunehmen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe zulässig.

(3) Die Rücknahme der Zulassungsentscheidung bedarf der Schriftform und muss eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten. Vor der Entscheidung ist der Bewerber*in Gelegenheit zur Stellungnahme i.S.d. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu geben.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig treten die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnungen aller Masterstudiengänge der Hochschule, mit Ausnahme der jeweiligen Regelungen zu den studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen, außer Kraft. Diese treten außer Kraft, sobald die jeweiligen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen (§ 1 Absatz 2) der Departments erlassen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27. Januar 2021 durch den Präsidenten der Hochschule für Gesundheit.

Bochum, den 02.02.2021



Der Präsident

Prof. Dr. Christian Timmreck